

Förderprogramm „Nachhaltig Wirken – Förderung Gemeinwohlorientierter Unternehmen“

Eigenerklärung zum Klimabonus Variante B (Klimaschutz-Unternehmen) im Modul I, auszufüllen durch die teilnehmenden Gemeinwohlorientierten Unternehmen/Start-ups

Bitte geben Sie nachfolgend an, ob die Geschäftstätigkeit Ihres Unternehmens auf die Leistung eines signifikanten Beitrags zum Klimaschutz ausgerichtet ist.

Lesen Sie sich hierfür die folgenden Erläuterungen sorgfältig durch und entscheiden Sie abschließend, ob Sie mit Ihrem Gemeinwohlorientierten Unternehmen/Start-up die genannten Voraussetzungen erfüllen.

In dieser Abfrage wird dann davon ausgegangen, dass die Geschäftstätigkeit Ihres Unternehmens auf die Leistung eines signifikanten Beitrags zum Klimaschutz ausgerichtet ist, wenn der Großteil der Produkte oder Dienstleistungen Ihres Unternehmens auf eines der nachfolgend genannten Ziele hinwirkt und dabei über die jeweiligen ordnungsrechtlich festgelegten Standards hinausgeht. Von einem „Großteil“ ist auszugehen, wenn die betreffenden Produkte oder Dienstleistungen über die Hälfte der Gesamtumsätze Ihres Unternehmens ausmachen und keinem der unten genannten Ziele wesentlich entgegenstehen.

Im Falle von Unternehmen, die sich in Gründung befinden, ist relevant, ob die geplante Geschäftstätigkeit zu mindestens einem der nachfolgenden Ziele voraussichtlich einen signifikanten Beitrag leisten kann.¹

1. Klimaschutz im engeren Sinne – Einen Beitrag hierzu leisten Geschäftstätigkeiten, die...

- *die Erzeugung, Übertragung, Speicherung, Verteilung oder Nutzung erneuerbarer Energien² ermöglichen, verbreiten oder vereinfachen.*
- *Gezielt eine verbesserte Energieeffizienz in privaten oder kommerziellen Anwendungsbereichen ermöglichen, verbreiten oder vereinfachen.*
- *Energieinfrastruktur ermöglichen oder verbreiten, die für die Dekarbonisierung der Energiesysteme erforderlich ist.*
- *saubere oder klimaneutrale Formen der Mobilität ermöglichen, verbreiten oder vereinfachen.*
- *saubere und effiziente Kraftstoffe aus erneuerbaren oder CO₂-neutralen Quellen herstellen.*
- *erneuerbare oder CO₂-arme Materialien aus nachhaltiger Herkunft in den Mittelpunkt stellen³.*
- *eine verstärkte Nutzung umweltverträglicher Technologien der CO₂-Abscheidung und -Nutzung (CCU) bzw. der CO₂-Abscheidung und -Speicherung (CCS) bewirken,*

¹ Klimaschutz ist im Folgenden entlang von sechs Zielen definiert und genauer beschrieben. Die Definition orientiert sich an der Taxonomie-Verordnung der Europäischen Union und den darin aufgeführten sechs Umweltzielen sowie der in der Verordnung enthaltenen Beschreibung von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Die Geschäftstätigkeiten müssen sich dementsprechend in den von der europäischen Union festgelegten Klimaschutzpfad einpassen.

² Hierzu zählen Wind- und Sonnenenergie, Geothermie, Biomasse und Wasserkraft.

³ Unter Materialien aus nachhaltiger Herkunft werden solche Materialien verstanden, die aus erneuerbaren oder recycelten Rohstoffen hergestellt werden, die während ihres gesamten Lebenszyklus möglichst geringe Auswirkungen auf die Umwelt haben und die umweltschonend produziert werden und somit besonders ressourceneffizient sind.



- *CO₂-Senken auf dem Land stärken, z. B. durch Verhinderung von Entwaldung und Waldschädigung, durch Wiederherstellung von Wäldern, durch nachhaltige Bewirtschaftung und Wiederherstellung von Ackerflächen, Grünflächen und Feuchtgebieten, durch Aufforstung oder durch regenerative Landwirtschaft.⁴*

2. Klimaanpassung – Einen Beitrag hierzu leisten Geschäftstätigkeiten, die...

- *das Risiko von klimabezogenen Schäden⁵ auf Menschen, Natur oder Vermögenswerte erheblich verringern (z. B. durch Hochwasserschutzmaßnahmen, Maßnahmen zum Schutz vor Überhitzung, Maßnahmen zum Schutz vor Trockenheit oder Brandgefahren)*
- *das Ausmaß von klimabezogenen Schäden auf Menschen, Natur oder Vermögenswerte erheblich verringern (z. B. Maßnahmen, die eine schnelle oder bessere Reaktion auf Hochwasser, Hitze, Trockenheit oder Brände ermöglichen)*

3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen – Einen Beitrag hierzu leisten Geschäftstätigkeiten, die...

- *die Umwelt vor den nachteiligen Auswirkungen von städtischem und industriellem Abwasser schützen, unter anderem vor Kontaminanten wie Chemikalien, Düngemitteln, Arzneimitteln und Mikroplastik (z. B. durch die sachgerechte Sammlung, Behandlung und Entsorgung kommunaler und industrieller Abwässer);*
- *die menschliche Gesundheit vor den nachteiligen Auswirkungen einer Verunreinigung von Wasser für den menschlichen Verbrauch schützen (z. B. indem sichergestellt wird, dass es frei von potenziell gesundheitsschädlichen Mikroorganismen, Parasiten und Stoffen ist oder indem der Zugang zu sauberem Trinkwasser und Wasser für den menschlichen Verbrauch für alle, insbesondere für benachteiligte (Rand-)Gruppen, verbessert oder aufrechterhalten wird)*
- *in besonderer Weise gezielt zum Schutz von Wasserressourcen beitragen (z. B. durch Schutz oder Verbesserung des Zustands aquatischer Ökosysteme, die Aufbereitung und Wiederverwendung von Wasser, die Verringerung von Schadstoffemissionen in Oberflächengewässer und Grundwässer)*
- *eine nachhaltige Nutzung⁶ von marinen Ökosystemen ermöglichen, verbreiten oder vereinfachen*
- *zum guten Umweltzustand von Meeresgewässern beitragen⁷ (z. B. durch Schutz, Erhaltung oder Wiederherstellung der Meeresumwelt oder durch Vermeidung/Verringerung von Einträgen in die Meeresumwelt)*

4. Übergang zur Kreislaufwirtschaft – Einen Beitrag hierzu leisten Geschäftstätigkeiten, die...

⁴ Hierbei muss beachtet werden, dass im Rahmen dieser Förderrichtlinie eine Unterstützung von Unternehmen, die gemäß Art. 1 Abs. 1 (c) der Verordnung (EU) 2023/2831 in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder von Unternehmen, die gemäß Art. 1 Abs. 1 (d) die in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, nicht möglich ist, da die Förderung dieser Unternehmen nicht von der beihilferechtlich relevanten De-Minis-Verordnung erfasst ist.

⁵ Klimabezogene Schäden sind physische Schäden, die auf Extremwetterereignisse oder ungewöhnliche Wetterlagen zurückzuführen sind, die durch den Klimawandel verstärkt auftreten.

⁶ Eine nachhaltige Nutzung liegt dann vor, wenn es durch diese zu keinem permanenten Verlust an biologischer Vielfalt (Gene, Arten, Ökosysteme) kommt.

⁷ Ein „Guter Umweltzustand“ eines Meeresgewässers ist dann erreicht, wenn es ökologisch vielfältig und dynamisch ist, wenn es im Rahmen seiner Besonderheiten sauber, gesund und produktiv ist und wenn seine Meeresumwelt nachhaltig genutzt wird.



- besonders effizient bzw. sparsam mit Material- und Energieressourcen (einschließlich biobasierter Rohstoffe oder Rohstoffe nachhaltiger Herkunft) umgehen.
 - vermehrt Sekundärrohstoffe und/oder Nebenprodukte statt Primärrohstoffen einsetzen.
 - zur Haltbarkeit, Reparaturfähigkeit, Nachrüstbarkeit oder Wiederverwendbarkeit von Produkten beitragen.
 - gezielt zur Recyclingfähigkeit von Produkten, einschließlich der in diesen Produkten enthaltenen einzelnen Materialien, beitragen (z. B. durch eingeschränkte Verwendung von nicht wiederverwendbaren Produkten und Materialien).
 - gezielt die Lebensdauer von Produkten verlängern (z. B. durch Wiederverwendung, Design für Langlebigkeit, Umfunktionierung, Demontage, Wiederaufarbeitung, Modernisierung und Reparatur sowie gemeinsame Nutzung von Produkten).
 - Qualität von Sekundärrohstoffen verbessern (z. B. durch hochwertiges Recycling von Abfällen).
 - in besonderer Weise zur Vermeidung oder Verringerung von Abfallerzeugung beitragen (einschließlich der Erzeugung von Abfall bei der Gewinnung von Mineralien sowie bei Bau und Abriss von Gebäuden).
 - eine gezielte Wiederverwendung und/oder das Recycling von Abfällen ermöglichen, verbreiten oder vereinfachen (z. B. auch durch den Ausbau von dafür erforderlicher Infrastruktur für die Abfallbewirtschaftung).
 - zur Verringerung bzw. Vermeidung von Abfallverbrennung und Abfallbeseitigung, einschließlich der Deponierung, beitragen (gemäß den Grundsätzen der Abfallhierarchie).
5. Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung – Einen Beitrag hierzu leisten Geschäftstätigkeiten, die...
- die Vermeidung oder Verringerung von Emissionen jenseits von Treibhausgasen ermöglichen, verbreiten oder vereinfachen (z. B. von Licht-, Lärm- oder Schadstoffemissionen in Luft, Wasser oder Boden)
 - die Beseitigung von Abfällen und sonstigen Schadstoffen ermöglichen, verbreiten oder vereinfachen.
 - zur Verbesserung der Luft-, Wasser- oder Bodenqualität beitragen, diese verbreiten oder vereinfachen.
 - gezielt dazu beitragen, dass bei der Chemikalienherstellung, -verwendung oder -beseitigung negative Wirkungen auf Gesundheit und Umwelt vermieden oder verringert werden.
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme – Einen Beitrag hierzu leisten Geschäftstätigkeiten, die...
- den Erhalt der Natur und der Biodiversität ermöglichen, verbreiten oder vereinfachen durch den Erhalt oder die Wiederherstellung von natürlichen und naturnahen Lebensräumen, von terrestrischen, marinen und anderen aquatischen Ökosystemen⁸ oder den artgerechten Schutz bedrohter Tier- und Pflanzenarten

⁸ Naturnahe Lebensräume und Ökosysteme sind Lebensräume/Ökosysteme, die trotz der Beeinflussung durch den Menschen ihre ursprüngliche Struktur nicht verloren haben und den natürlichen Lebensräumen/Ökosystemen sehr ähnlich sind.



- eine nachhaltige und biodiversitätsfreundliche Landnutzung und -bewirtschaftung⁹ oder diesbezügliche nachhaltige landwirtschaftliche Verfahren ermöglichen, verbreiten oder vereinfachen (z. B. zum Schutz der Biodiversität in Böden, zur Verhinderung von Bodendegradierung, zur Verhinderung von Entwaldung oder sonstigem Verlust von Lebensräumen)¹⁰
 - eine nachhaltige Waldbewirtschaftung¹¹ ermöglichen, verbreiten oder vereinfachen (z. B. biodiversitätsfördernde Nutzung von Wäldern und Waldflächen, oder eine Bewirtschaftung, die der Degradation von Ökosystemen, Entwaldung und Verlust von Lebensraum entgegenwirken)
- Hiermit erkläre ich, dass die Geschäftstätigkeit unseres Unternehmens gemäß der oben dargelegten Definition auf die Leistung eines signifikanten Beitrags zum Klimaschutz ausgerichtet ist.

Name, Vorname: _____

Name des Unternehmens: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

⁹ Eine nachhaltige Nutzung liegt dann vor, wenn es durch diese zu keinem permanenten Verlust an biologischer Vielfalt (Gene, Arten, Ökosysteme) kommt.

¹⁰ Hierbei muss beachtet werden, dass im Rahmen dieser Förderrichtlinie eine Unterstützung von Unternehmen, die gemäß Art. 1 Abs. 1 (c) der Verordnung (EU) 2023/2831 in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder von Unternehmen, die gemäß Art. 1 Abs. 1 (d) die in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, nicht möglich ist, da die Förderung dieser Unternehmen nicht von der beihilferechtlich relevanten De-Minimis-Verordnung erfasst ist.

¹¹ Eine nachhaltige Waldbewirtschaftung bedeutet die Betreuung von Waldflächen und ihre Nutzung auf eine Weise und in einem Maß, dass sie ihre Produktivität (einschließlich ihrer Bodenertragskraft), ihre Verjüngungsfähigkeit und Vitalität behalten oder verbessern.